

Die Unfallkasse Hessen informiert (Stand: März 2009)

Versicherungsschutz beim Ferienjob

Gute Nachricht für alle Ferienjobber: Auch kurzzeitige Aushilfskräfte und Praktikanten sind automatisch, das heisst ohne besonderen Antrag, bei den Berufsgenossenschaften versichert.

Ob in der Gastronomie, im städtischen Bauhof, im Supermarkt oder beim Arbeitgeber der Eltern – jeder Betrieb ist mit seinen Beschäftigten Mitglied einer Berufsgenossenschaft (gewerbliche Berufsgenossenschaft, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse) und bietet umfassenden Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung auch dann, wenn Aushilfskräfte nur vorübergehend beschäftigt werden.

Da nicht die Form der Beschäftigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entscheidend ist, werden für Vollzeitjobs genau die gleichen Unfallschutz-Leistungen gewährt, wie für Teilzeitjobs oder für eine unregelmäßige Beschäftigung auf Stundenbasis.

Was ist mit jobbenden Schülern?

Schüler sind grundsätzlich im Rahmen der Schülerunfallversicherung versichert. Allerdings besteht dieser Versicherungsschutz nur für die schulischen Veranstaltungen. Das heisst für Veranstaltungen, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der jeweiligen Schule durchgeführt werden. Ferienjobs und Praktika, die sich die Schüler selbst auswählen, liegen außerhalb dieses Verantwortungsbereichs, so dass die Schülerunfallversicherung nicht greift.

Dennoch sind Schüler als Aushilfen und Ferienjobber versichert, da in diesem Fall der gesetzliche Unfallversicherungsträger des Arbeitgebers eintritt. Da alle Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Sozialgesetzbuch festgelegt sind, erhalten ferienjobbende Schüler im Schadensfall die gleichen Leistungen wie von der Schülerunfallversicherung – jetzt nur von der für den Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft. Eine vorherige Anmeldung ist dabei nicht erforderlich.

Voller Versicherungsschutz auch bei Arbeits- und Wegeunfällen

Der Versicherungsschutz für Ferienjobber und Aushilfen gilt nicht nur während der Tätigkeit im Betrieb, sondern auch auf allen erforderlichen Wegen von und zur Firma. Bei Arbeits- und Wegeunfällen übernehmen die Berufsgenossenschaften genauso wie die Unfallkassen und die Landwirtschaftlichen Unfallversicherungsträger die Kosten und steuern aktiv den Rehabilitationsprozess.

Ferienjobber in öffentlichen Institutionen

Auch kommunale oder staatliche Einrichtungen in Hessen bieten zahlreiche Möglichkeiten für Ferienjobs. Für alle Einrichtungen und Betriebe, die von der öffentlichen Hand geführt sind, ist die Zuständigkeit der UKH gegeben. Das gilt auch für Unfälle von Aushilfen und Praktikanten.

Eine vorherige Anmeldung ist für den Versicherungsschutz nicht erforderlich. Auch die Namen derjenigen, die vorübergehend in öffentlichen Einrichtungen im Rahmen eines Ferienjobs tätig werden, müssen nicht bekannt gegeben werden. Der Versicherungsschutz besteht vielmehr automatisch „kraft Gesetzes“ und kostet die öffentlichen Institutionen keine zusätzlichen Beiträge.

Unfall vermeiden ist der beste Unfallschutz

Jeder Mitarbeiter, der neu an einen Arbeitsplatz kommt, trägt ein höheres Unfallrisiko als die „alten Hasen“. Gerade Aushilfen und Ferienjobber sollten in die örtlichen Gegebenheiten und Arbeitsabläufe ausführlich eingewiesen werden. Genaue Erläuterungen über die Handhabung technischer Geräte und die bestehenden Sicherheitsbestimmungen haben schon viele Unfälle verhindert.